Stromliefervertrag

zwischen

BEW Netze GmbH

Sonnenweg 30

51688 Wipperfürth

nachfolgend BEW Netze genannt

und

dem Lieferanten

Firma

Straße/Hausnummer

PLZ / Ort

nachfolgend Verkäufer genannt

über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie)

Inhaltsverzeichnis

Präambel 4
1 Vertragsgegenstand 4
2 Energielieferungen 4
Struktur der Lieferung / Jahresprofil / Vertragsmenge 4
Vertragspreis 5
Übergabestelle / Bilanzkreis 5
Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung und Abnahme von Strom 5
Erfüllungsort 5
Dokumentation von tatsächlicher Energielieferung und Energieabnahme 5
Risikosphären von BEW Netze und Verkäufer 6
Abwicklung der Energielieferung 6
3 Abnahmepflicht 6
4 Vergütung und Rechnungslegung 6
5 Mitteilungs- und Informationspflichten 6
Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung 6
Abstimmung mit anderen Netzbetreibern 6
Kontaktdaten 7
6 Vertragsdauer 7
7 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung 7
Nichterfüllung wegen höherer Gewalt 7
Höhere Gewalt 7
Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt 7
Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht 7
Folge höherer Gewalt für die andere Partei 7
8 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten 8
9 Haftung 8

10 Sicherheitsleistung 8
Sicherheitsleistung 8
Informationspflicht 8
Schriftliches Verlangen 9
Inanspruchnahme 9
Bürgschaft 9
Verzinsung 9
Rückgabe 9
11 Datenaustausch und Datenschutz 9
12 Vertragsanpassung 10
13 Rechtsnachfolgeklausel 10
14 Salvatorische Klausel 10
15 Streitbeilegung und Gerichtsstand 10
16 Schlussbestimmung 11
17 Vertraulichkeit 11

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die BEW Netze hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für das Jahr 2023 für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden.

Der Bedarf an Verlustenergie wird durch die Ausschreibung gedeckt. Die Ausschreibung ist als Jahresprofil im ¼-h-Raster (in kW) strukturiert und wird im Internet von der BEW Netze in Form einer Excel-Datei veröffentlicht.

1 Vertragsgegenstand

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen der BEW Netze und dem Verkäufer.

2 Energielieferungen

Der Verkäufer beliefert die BEW Netze während der in Ziffer 6 festgelegten Laufzeit mit elektrischer Verlustenergie ununterbrochen gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

Der Verkäufer erhält im Falle eines Zuschlages für die Ausschreibung von der BEW Netze eine bindende Zuschlagsbestätigung per Fax oder E-Mail. Eine Kopie der unterzeichneten Zuschlagsbestätigung liegt diesem Vertrag als Anlage 3 bei.

2.1 Struktur der Lieferung/Jahresprofil/Vertragsmenge

Das Los ist als Jahresprofil im ¼-h-Raster (in kW) strukturiert und entspricht einer Energiemenge von 11.820 MWh (Jahresvolumen). Die BEW Netze speichert den als MS-Excel-Datei bei beiden Parteien vorliegenden Bestellfahrplan als MS-Excel-Datei auf USB Stick und legt diese als Anlage 2 „Jahresprofil" bei. Der Verkäufer und die BEW Netze erhalten je eine dieser USB Sticks. Die auf USB Stick gespeicherten Dateien sind maßgeblich für den Bestellfahrplan und nach dem ausdrücklichen Willen der Parteien wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Entsprechend der in der Anlage 3 beigefügten Zuschlagsbestätigung wird als Vertragsmenge folgende Menge vereinbart:

11.820 MWh

2.2 Vertragspreis

Unter Berücksichtigung der genannten Zuschlagsbestätigungen nach Ziffer 2.1 wird je Los folgender Vertragspreis vereinbart:

/MWh

2.3 Übergabestelle/Bilanzkreis

Die Lieferung erfolgt in den Bilanzkreis der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH in der Amprion GmbH-Regelzone. Die Übergabestelle ist der Bilanzkreis BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH in der Amprion GmbH Regelzone in Deutschland.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Verkäufer oder der mit der Lieferung vom Verkäufer beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der Amprion GmbH hat.

Bilanzkreis der BEW Netze ist: 11X……E

Der Bilanzkreis des Verkäufers ist: 11X……E

2.4 Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung und Abnahme von Strom

Die Vertragsmenge wird gemäß Ziffer 2.1 in Übereinstimmung mit der Zuschlagsbestätigung vom Verkäufer per Fahrplan in den unter Ziffer 2.3 genannten Bilanzkreis eingestellt, verkauft und geliefert oder ihre Lieferung wird veranlasst und entsprechend von der BEW Netze in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen.

2.5 Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung(en) sowie die Übertragung aller Rechte vom Verkäufer auf die BEW Netze erfolgen an der Übergabestelle.

2.6 Dokumentation von tatsächlicher Energielieferung und Energieabnahme

Jede Partei ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass ihre Lieferung bzw. Abnahme der Energielieferung dokumentiert wird. Auf Anforderung ist jede Partei verpflichtet, der anderen Partei die in ihrem Besitz oder unter ihrem Zugriff befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Fahrpläne, Mengen, Lieferungen und Abnahme von Strom zum Zweck der Feststellung der Ursache von Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und tatsächlichen Lieferungen und Abnahme von Strom zur Verfügung zu stellen.

2.7 Risikosphären der BEW Netze und des Verkäufers

Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Die BEW Netze trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellte Beträge.

2.8 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code 2007 und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

3 Abnahmepflicht

Die BEW Netze ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

4 Vergütung und Rechnungslegung

Der Verkäufer stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie der BEW Netze entsprechend den von ihm angebotenen Preisen im Folgemonat der Leistungserbringung in Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern festgeschriebenen Liefermengen und Lieferpreise gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 dieses Vertrages. Zahlungen der BEW Netze erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.

Die auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagsbestätigung nach Ziffer 2.2 vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden durch den Verkäufer in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Rechnung ist in einer nachprüfbaren Form und in zweifacher Ausfertigung an die unter Anlage 1 genannte Stelle der BEW Netze zu senden.

5 Mitteilungs- und Informationspflichten

5.1 Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung

Der Verkäufer hat die BEW Netze unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gemäß Ziffer 2 gleich aus welchem Grund nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

5.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen der BEW Netze und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

5.3 Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Vertragspartner werden in Anlage 1 benannt.

6 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird wirksam mit Beginn der Energielieferung zum 1. Januar 2023 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung zum 31. Dezember 2023 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

7 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

7.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

7.1.1 Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt" im Sinne dieses Vertrages ist jedes Ereignis, das diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft (die „betroffene Partei") auch durch äußerste mit Recht zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.

Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.

7.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

7.1.3 Befreiung von der Lieferungs- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der Ziffer 7.1.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gemäß Ziffer 8, Schadenersatz zu leisten.

7.1.4 Folge höherer Gewalt für die andere Partei

Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch die BEW Netze von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit die BEW Netze von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei.

8 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch die BEW Netze verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer an die BEW Netze binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

(a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem die BEW Netze die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, und dem vereinbarten Vertragspreis.

(b) mit der nicht gelieferten Energiemenge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 6 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

9 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10 Sicherheitsleistung

10.1 Sicherheitsleistung

Die BEW Netze kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist.
- gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

10.2 Informationspflicht

Der Verkäufer wird der BEW Netze auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

10.3 Schriftliches Verlangen

Die BEW Netze versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer der BEW Netze hierfür einen Ansprechpartner benannt hat.

Kommt der Verkäufer einem gemäß Ziffer 10.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf die BEW Netze den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

10.4 Inanspruchnahme

Die BEW Netze kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der BEW Netze Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß Ziffer 8 entstehen.

10.5 Bürgschaft

Soweit die BEW Netze gemäß Ziffer 10.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

10.6 Verzinsung

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

10.7 Rückgabe

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

11 Datenaustausch und Datenschutz

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

12 Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen. Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.

13 Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

14 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

15 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrages sollen auf die Verhandlungswege ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

16 Schlussbestimmung

Tätigt eine Partei im Rahmen einer Nachfrage der anderen Partei oder zur Schlichtung eines von der anderen Partei initiierten Streites angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Partei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

17 Vertraulichkeit

Keiner der Vertragspartner darf gegenüber Dritten die Bedingungen dieses Vertrages offenlegen.

.....	.....
(Unterschrift des Verkäufers)	Jens Langner/i. V . Thomas Erbslöher (Unterschriften BEW Netze GmbH)

Anlagen

Ansprechpartner:
BEW Netze GmbH:
Thomas Erbslöher
Telefon: 02267 / 686 – 550
E-Mail: thomas.erbsloeher@bew-netze.de